

Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstraße 7,
92360 Mühlhausen

Mühlhausen, 26.08.2025

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG): Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG i.V.m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Juraleitung - Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Raitersaich - Altheim einschließlich Rückbau der Bestandsleitung gemäß (Anlage zu § 1 Abs. 1) BBPIG Nr. 41;
Ludersheim-West - Sittling (Ltg. B171), Bestandsleitung LH-08-B52
Abschnitt B-Nord (Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 166 bei Burgthann (Lkr. Nürnberger Land))

Vorhabenträgerin:	TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth								
Zuständige Behörde:	Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, 93039 Regensburg								
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	<p>Die TenneT TSO GmbH hat am 27.11.2024 die Planfeststellung für den Teilabschnitt B-Nord des Gesamtprojekts Ersatzneubau der sogenannten Juraleitung beantragt. Nach Bestätigung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen wird nun das Anhörungsverfahren von der Regierung der Oberpfalz durchgeführt.</p> <p>Durch das Vorhaben (Abschnitt B-Nord) soll eine rund 45 km lange bestehende 220-kV-Freileitung ersetzt werden. Dazu wird auf einer meist neuen Trasse eine ca. 42 km lange 380-kV-Freileitung mit einem Erdkabelabschnitt bei Mühlhausen auf ca. 2,7 km und zwei Kabelübergangsanlagen sowie einem Betriebsgebäude neugebaut. Die beantragte Trasse orientiert sich teilweise an der Bestandstrasse der Juraleitung sowie an vorhandenen Freileitungen anderer Netzbetreiber.</p> <p>Zwischen Mühlhausen-Belzlmühle und Sengenthal-Forst ist zur Nutzung der Bestandstrasse ein Freileitungsprovisorium von ca. 4,7 km mit Standzeit bis zur Inbetriebnahme vorgesehen. Kürzere Kabelprovisorien (bis zu 0,7 km) sind auch bei Kreuzungen von Neubau- und Bestandsleitung geplant. Anpassungen sind auch an kreuzenden Leitungen anderer Netzbetreiber vorgesehen, dies betrifft die 110-kV-Doppelleitung Neumarkt-Riedenburg O25/Abzw. Ingolstadt-Neumarkt BI 404 der Bayernwerk Netz GmbH und DB Energie GmbH, die 110 kV-Bahnstromleitung Abzw. Neumarkt-Nürnberg BI 405 der DB Energie GmbH und die 110-kV-Leitung Ludersheim-Neumarkt O24 der Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Der Abschnitt beginnt an der Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz in der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl (Landkreis Neumarkt i.d.Opf.) und geht bis einschließlich Mast 166 in der Gemeinde Burgthann (Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken). Beim Rückbau umfasst der Abschnitt den Bereich von der Regierungsbezirksgrenze Niederbayern/Oberpfalz bis einschließlich Mast 34 in der Gemeinde Burgthann (Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken).</p>								
Betroffene Gemeinden:	<p>Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Stadt Dietfurt a.d.Altmühl</td> <td>Gemeinde Sengenthal</td> </tr> <tr> <td>Stadt Beilngries</td> <td>Gemeinde Berggau</td> </tr> <tr> <td>Stadt Berching</td> <td>Markt Postbauer-Heng</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Mühlhausen (a.d.Sulz)</td> <td>Gemeinde Burgthann</td> </tr> </table> <p>Mittelbar betroffen sind außerdem folgende Gemeinden: Stadt Neumarkt i.d.Opf. Stadt Riedenburg</p>	Stadt Dietfurt a.d.Altmühl	Gemeinde Sengenthal	Stadt Beilngries	Gemeinde Berggau	Stadt Berching	Markt Postbauer-Heng	Gemeinde Mühlhausen (a.d.Sulz)	Gemeinde Burgthann
Stadt Dietfurt a.d.Altmühl	Gemeinde Sengenthal								
Stadt Beilngries	Gemeinde Berggau								
Stadt Berching	Markt Postbauer-Heng								
Gemeinde Mühlhausen (a.d.Sulz)	Gemeinde Burgthann								

Für das Vorhaben findet gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Die Verfahrensvorschriften des UVPG finden deshalb keine Anwendung. Eine spezielle Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt ebenfalls aufgrund von § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Auslegung

Die Planunterlagen werden zur allgemeinen Einsicht ausschließlich in elektronischer Form zugänglich gemacht auf der Internetseite

Internetadresse der Kommune

<https://www.muehlhausen-sulz.de/rathaus-politik/bauleitplanung>

in der Zeit vom

04.09.2025

bis zum (einschließlich)

06.10.2025

Die Unterlagen können auch direkt auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingesehen werden:

Internetadresse:

https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html

Hinweis: Die Regierung der Oberpfalz nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regierung unter 0941/5680-1301, per Mail an energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift

Datum

von 04.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025

bei (Anschrift, ggf. mit Zimmernummer)

Gemeinde Mühlhausen Bauamt, Bahnhofstraße 1 a, 92360 Mühlhausen zu den Dienstzeiten

oder

bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (bei Niederschrift Terminvereinbarung unter energiewirtschaft@reg-opf.bayern.de oder 0941/5680-1301) erheben.

Die Erhebung von Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Außerdem müssen sie den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Sie erhalten keine Empfangsbestätigung.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO einzulegen. Einwendungen oder Stellungnahmen der genannten Vereinigungen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 43a EnWG, Art. 73 BayVwVfG stattfindet, werden Einwendende über diesen rechtzeitig schriftlich benachrichtigt, außerdem erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG kann ein Erörterungstermin unterbleiben. Statt eines Erörterungstermins kann auch eine Online-Konsultation oder bei Einverständnis aller Teilnahmeberechtigten eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden (Art. 27c BayVwVfG).

Soweit keine Erörterung stattfindet, entscheidet die Regierung der Oberpfalz auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens. Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird die Entscheidung öffentlich bekannt gegeben, indem der Planfeststellungsbeschluss für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Damit dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Datenschutz

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ropf.de/meta/datenschutz/index.html.

Gemeinde Mühlhausen


Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister



Mühlhausen, 26.08.2025